



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 44; Bereich: Rothenturm-Eichelanger

Der Stadtrat hat am 08.06.2011 die Änderung 44 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rothenturm-Eichelanger festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.09.2011 mit folgender Auflage genehmigt:

- In der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die neu geplante Wohnbaufläche ist das Planzeichen „Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich“ zu ergänzen.

Die Auflage wurde vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

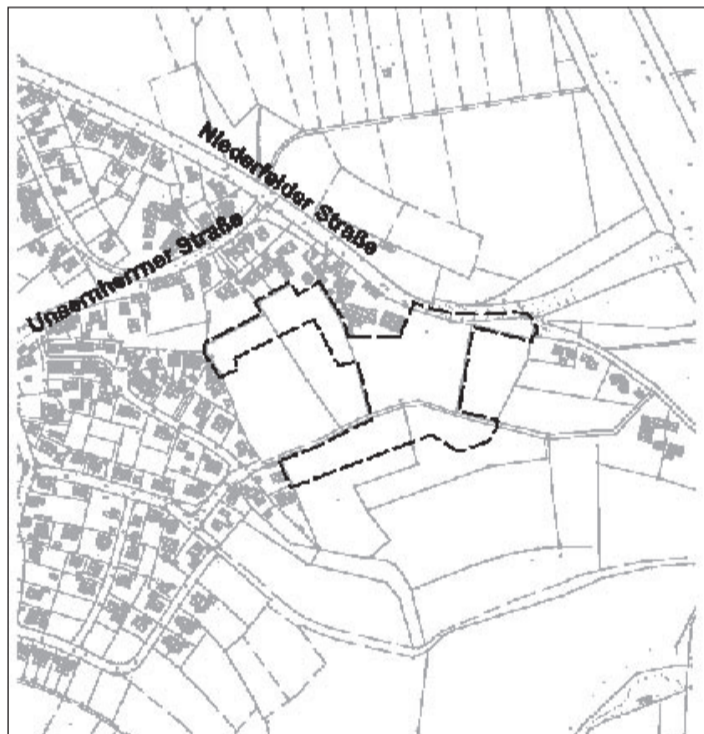
Jeder kann die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rothenturm-Eichelanger

Ingolstadt, 26.10.2011
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 G „Rothenturm-Eichelanger“

Der Stadtrat hat am 08.06.2011 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 G „Rothenturm-Eichelanger“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 G „Rothenturm-Eichelanger“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

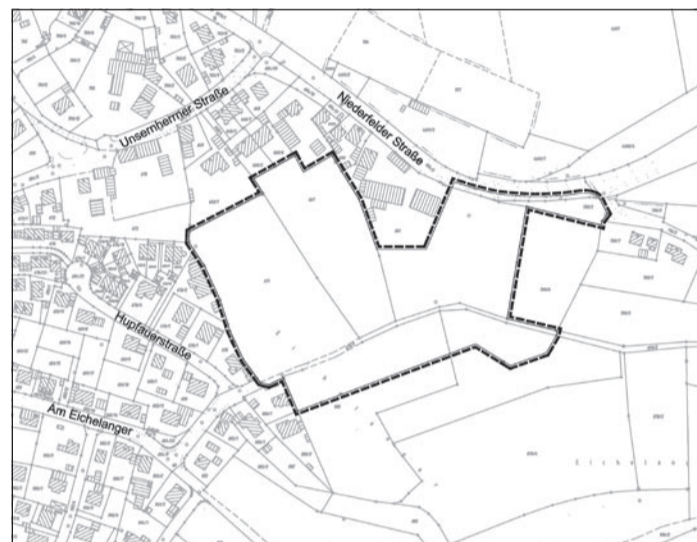
Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 G „Rothenturm-Eichelanger“

Ingolstadt, 26.10.2011
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03171-11-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 10 Pkw-Garagen
Grundstück: Ingolstadt, Ensingerstraße
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2382/97 2382/72 2382/107
2382/108 2382/71

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 20.10.2011). Geplant ist der Neubau von 10 Pkw-Garagen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Au Graben“) vom 21.12.2009 Vorverlegung der Winterfurche

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Den Bewirtschaftern der in der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Am Au Graben“ der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Au Graben“) vom 21.12.2009 (Wasserschutzgebietsverordnung „Am Au Graben“) vom 21.12.2009) liegenden landwirtschaftlichen Flächen, welche eine Bodenart nach dem Bodentypschlüssel Bayern im Bereich 05-08 aufweisen und deren Schutzfunktion der Deckschichten hoch bis sehr hoch eingestuft ist, wird in Ausnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 6.4 der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Au Graben“ vom 21.12.2009 die unbefristete Genehmigung erteilt, eine vorgezogene Winterfurche ab 20. Oktober vorzunehmen. Die betroffenen Flächen sind im Lageplan (Maßstab 1 : 4000) der Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 19.07.2010 hellgrün gekennzeichnet. Die Winterfurche ist nur dann zulässig, wenn sie wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbar ist.
- Weist ein Flurstück verschiedenfarbige Bewertungen auf, so ist der Bewertungsmaßstab heranzuziehen, der den größeren Flächenanteil ausmacht.
- Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 19.07.2010 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt unbefristet.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 12.10.2011
Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2012/13

Die Berufsfachschule für Logopädie nimmt zum Schuljahr 2012/13 15 Schüler/innen auf.

Die Ausbildung beginnt am 1. August 2012 und dauert bis zum 31. Juli 2015. Unterrichtsbeginn ist der 13. September 2012.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den Bewerbungszeitraum für die öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern verbindlich festgesetzt.

Anträge um Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt können ausschließlich vom **1. bis 30. November 2011** im Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, eingereicht werden. Vor oder nach diesem Zeitraum eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerben können sich Personen, die folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule erfüllen oder glaubhaft machen, dass sie diese bis zum Ausbildungsbeginn erreichen werden:

- der Realschulabschluss oder ein anderer, gleichwertiger Schulabschluss und
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)
- ein tabellarischer Lebenslauf
- das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeugnis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis)
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Beruf
- ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerber nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule übertreten
- ein Lichtbild
- ein kleines, mit 0,55 € frankiertes Kuvert zur Bestätigung des Antrags und einen großen, ausreichend frankierten Um-

Nr. 43 Mi., 26.10.2011

INHALT

Stadtplanungsamt

- Flächennutzungsplan
Änderung 44
- Satzungsbeschluss
Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 145 G

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung
JG Ingolstadt

schlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls Nachricht über Bewerbungseingang und evtl. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701. Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Unterlagen stehen auch auf der Internet-Seite www.bbz-ingolstadt.de zum Download bereit. E-mail: bbz@bbz-ingolstadt.de

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Berufsfachschule. Bewerber,

die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren gemäß der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 19.12.2005 (GVBl S.46) teil.

Die Bewerber erhalten bis spätestens Ende Februar 2012 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

Jagdgenossenschaft Ingolstadt

Am Donnerstag, 10.11.2011, findet um 20.00 Uhr im Gasthaus „Antoniuschwäige“, Antoniuschwäige 47, 85049 Ingolstadt, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bericht des Jagdvorstehers, Protokollgenehmigung und Kassenbericht
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2012/2013
3. Verschiedenes

Änderung der Hausmüllabfuhr an Allerheiligen

Wegen des Feiertages Allerheiligen am Dienstag, 01.11.2011 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 44. KW. ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	02.11.2011
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	03.11.2011
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	04.11.2011
reguläre Freitagstouren	Samstag	05.11.2011

Ortsteile ohne Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	02.11.2011	Biotonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	02.11.2011	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	02.11.2011	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	03.11.2011	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	03.11.2011	Biotonne
Hagau	Freitag	04.11.2011	Biotonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	04.11.2011	Biotonne
Unterhaunstadt	Samstag	05.11.2011	Biotonne
Seehof	Samstag	05.11.2011	Restmülltonne